

Allgemeine Bedingungen private Pferdehalter-Haftpflichtversicherung (AVB Pferdehalter-HV privat 2020)

Formular 3083 – Stand 01.06.2020

Inhaltsverzeichnis

Teil A

A1 Privates Pferdehalter-Haftpflichtrisiko

- 1 Versicherte Eigenschaften, Tätigkeiten (versichertes Risiko)
- 2 Regelungen zu mitversicherten Personen und zum Verhältnis zwischen den Versicherten (Sie als Versicherungsnehmer und die mitversicherten Personen)
- 3 Versicherungsschutz, Versicherungsfall
- 4 Leistungen und Vollmacht
- 5 Begrenzung der Leistungen (Versicherungssumme, Jahreshöchstersatzleistung, Serienschaden, Selbstbeteiligung)
- 6 Besondere Regelungen für einzelne Risiken des privaten Pferdehalters (Versicherungsschutz, Risikobegrenzungen und besondere Ausschlüsse)
 - 6.1 Allgemeines Umweltrisiko
 - 6.2 Abwässer
 - 6.3 Schäden an gemieteten Sachen (Mietsachschäden)
 - 6.4 Nicht versicherungspflichtige Kraftfahrzeuge, Kraftfahrzeug-Anhänger
 - 6.5 Schäden im Ausland
 - 6.6 Vermögensschäden
 - 6.7 Pferdesportliche Veranstaltungen
 - 6.8 Deckakt
 - 6.9 Therapeutische Zwecke
 - 6.10 Mitversicherung von Fohlen
 - 6.11 Private Kutschfahrten, Fuhrwerke
 - 6.12 Reitbeteiligung, Fremdreiterrisiko
 - 6.13 Flurschäden
 - 6.14 Grundstücke, Gebäude, Einrichtungen für Pferde
 - 6.15 Rettungs- und Bergungskosten
 - 6.16 Tierarztkosten
 - 6.17 Allmählichkeitsschäden
 - 6.18 Tierische Ausscheidungen
 - 6.19 Reiten oder Führen ohne Sattel/Zaumzeug
 - 6.20 Gewerbliche Nutzung/Verwendung
 - 6.21 Neuwertenschädigung
 - 6.22 Update-Garantie
 - 6.23 Besserstellungs-Garantie gegenüber Vorvertrag
 - 6.24 Markt-Garantie
 - 6.25 Leistungsgarantie gegenüber den GDV-Musterbedingungen
- 7 Allgemeine Ausschlüsse
 - 7.1 Vorsätzlich herbeigeführte Schäden
 - 7.2 Kenntnis der Mangelhaftigkeit oder Schädlichkeit von Erzeugnissen, Arbeiten und sonstigen Leistungen
 - 7.3 Ansprüche der Versicherten untereinander
 - 7.4 Schadenfälle Ihrer Angehörigen und von wirtschaftlich verbundenen Personen
 - 7.5 Verbotene Eigenmacht, besonderer Verwahrungsvertrag
 - 7.6 Schäden an hergestellten oder gelieferten Sachen, Arbeiten und sonstigen Leistungen
 - 7.7 Asbest
 - 7.8 Gentechnik
 - 7.9 Persönlichkeits- und Namensrechtsverletzungen
 - 7.10 Anfeindung, Schikane, Belästigung und sonstige Diskriminierung
 - 7.11 Übertragung von Krankheiten
 - 7.12 Senkungen, Erdbeben, Überschwemmungen
 - 7.13 Kraftfahrzeuge, Kraftfahrzeug-Anhänger
 - 7.14 Luft- und Raumfahrzeuge, Luftlandeplätze
 - 7.15 Wasserfahrzeuge
 - 7.16 Schäden im Zusammenhang mit der Übertragung elektronischer Daten
 - 7.17 Geothermie-Risiko
- 8 Veränderungen des versicherten Risikos (Erhöhungen und Erweiterungen)
 - 9 Neu hinzukommende Risiken (Vorsorgeversicherung)

A2 Besondere Umweltrisiken

- 1 Gewässerschäden
- 2 Sanierung von Umweltschäden gemäß Umweltschadengesetz (USchadG)

A3 Ausfalldeckung (Forderungsausfallrisiko)

- 1 Gegenstand der Ausfalldeckung
- 2 Leistungsvoraussetzungen
- 3 Umfang der Ausfalldeckung
- 4 Räumlicher Geltungsbereich
- 5 Besondere Ausschlüsse in der Ausfalldeckung

Sofern vereinbart und im Versicherungsschein dokumentiert gelten zusätzlich:

- Besondere Bedingungen zum Sofort-Schutz (BB Sofort-Schutz 2020)

Gemeinsame Bestimmungen für die privaten Haftpflichtversicherungen

Teil B

- 1 Abtretungsverbot
- 2 Veränderungen des versicherten Risikos und Auswirkung auf den Beitrag (Beitragsregulierung)
- 3 Beitragsangleichung und Kündigungsrecht nach Beitragsangleichung

Teil C

1 Beginn des Versicherungsschutzes, Beitragszahlung

- 1.1 Beginn des Versicherungsschutzes
- 1.2 Beitragszahlung, Versicherungsperiode
- 1.3 Fälligkeit des Erst- oder Einmalbeitrags, Folgen verspäteter Zahlung oder Nichtzahlung
- 1.4 Folgebeitrag
- 1.5 Lastschriftverfahren (Sepa-Lastschriftmandat)
- 1.6 Beitrag bei vorzeitiger Vertragsbeendigung

2 Dauer und Ende des Vertrags/Kündigung

- 2.1 Dauer und Ende des Vertrags
- 2.2 Kündigung nach Versicherungsfall

3 Anzeigepflicht und andere Obliegenheiten

- 3.1 Anzeigepflichten bis zum Vertragsschluss
- 3.2 Ihre Obliegenheiten

4 Weitere Regelungen

- 4.1 Mehrere Versicherer, Mehrfachversicherung
- 4.2 Erklärungen und Anzeigen, Anschriftenänderung

- 4.3 Vollmacht des Versicherungsvertreters
- 4.4 Verjährung
- 4.5 Meinungsverschiedenheiten und Gerichtsstand

- 4.6 Anzuwendendes Recht
- 4.7 Embargobestimmung
- 4.8 Zuständigkeit bei Versichererwechsel

Teil A

A1 Privates Pferdehalter-Haftpflichtrisiko

1 Versicherte Eigenschaften, Tätigkeiten (versichertes Risiko)

Versichert ist im Umfang der nachfolgenden Bestimmungen Ihre gesetzliche Haftpflicht als privater Halter von Reit- und Zugtieren (Pferde, Kleinpferde, Ponys, Maultiere, Esel usw.) zu privaten Zwecken.

2 Regelungen zu mitversicherten Personen und zum Verhältnis zwischen den Versicherten (Sie als Versicherungsnehmer und die mitversicherten Personen)

2.1 Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht

(1) des nicht gewerbsmäßig tätigen

- Hüters,
- Reiters,
- Mithalters und
- Miteigentümers

des Pferdes in dieser Eigenschaft;

(2) der mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft lebenden Familienangehörigen in der Eigenschaft als Hüter, Reiter, Mithalter und/oder Miteigentümer;

(3) aller sonstigen mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft lebenden Personen in der Eigenschaft als Hüter, Reiter, Mithalter und/oder Miteigentümer;

(4) aus gesetzlichem Forderungsübergang wegen Ansprüchen aus Personenschäden, insbesondere von Sozialversicherungsträgern, Sozialhilfeträgern, der Bundesagentur für Arbeit, Privaten Krankenversicherungsträgern, sonstigen Versicherungsunternehmen, öffentlichen und privaten Arbeitgebern.

Ausgeschlossen sind Ansprüche aus Personenschäden, bei denen es sich um Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten in Ihrem Betrieb gemäß dem Sozialgesetzbuch VII handelt.

2.2 Alle für Sie als Versicherungsnehmer geltenden Vertragsbestimmungen sind auf die mitversicherten Personen entsprechend anzuwenden.

Dies gilt nicht für die Bestimmungen über die Vorsorgeversicherung (A1-9), wenn das neue Risiko nur für eine mitversicherte Person entsteht.

2.3 Unabhängig davon, ob die Voraussetzungen für Risikobegrenzungen oder Ausschlüsse in Ihrer Person (als Versicherungsnehmer) oder in der Person einer mitversicherten Person vorliegen, entfällt der Versicherungsschutz sowohl für Sie als auch für die mitversicherten Personen.

2.4 Die Rechte aus diesem Versicherungsvertrag dürfen nur Sie als Versicherungsnehmer ausüben. Für die Erfüllung der Obliegenheiten sind sowohl Sie als auch die mitversicherten Personen verantwortlich.

3 Versicherungsschutz, Versicherungsfall

3.1 Versicherungsschutz besteht für den Fall, dass Sie wegen eines während der Wirksamkeit der Versicherung eingetretenen Schadenereignisses (Versicherungsfall), das einen Personen-, Sach- oder sich daraus ergebenden Vermögensschaden zur Folge hatte, aufgrund

gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen
privatrechtlichen Inhalts

von einem Dritten auf Schadenersatz in Anspruch genommen werden.

Schadenereignis ist das Ereignis, als dessen Folge die Schädigung des Dritten unmittelbar entstanden ist. Auf den Zeitpunkt der Schadenverursachung, die zum Schadenereignis geführt hat, kommt es nicht an.

Versichert sind auch Ansprüche gemäß § 906 II 2 BGB analog sowie Beseitigungsansprüche gemäß § 1004 I 1 BGB und Ansprüche nach § 14 BImSchG, soweit diese gesetzlichen Haftpflichtbestimmungen gleichstehen.

3.2 Kein Versicherungsschutz besteht für Ansprüche, auch wenn es sich um gesetzliche Ansprüche handelt,

- (1) auf Erfüllung von Verträgen, Nacherfüllung, aus Selbstvornahme, Rücktritt, Minderung, auf Schadenersatz statt der Leistung;
- (2) wegen Schäden, die verursacht werden, um die Nacherfüllung durchführen zu können;
- (3) wegen des Ausfalls der Nutzung des Vertragsgegenstandes oder wegen des Ausbleibens des mit der Vertragsleistung geschuldeten Erfolges;
- (4) auf Ersatz vergeblicher Aufwendungen im Vertrauen auf ordnungsgemäße Vertragserfüllung;
- (5) auf Ersatz von Vermögensschäden wegen Verzögerung der Leistung;
- (6) wegen anderer an die Stelle der Erfüllung tretender Ersatzleistungen.

3.3 Kein Versicherungsschutz besteht für Ansprüche, soweit sie aufgrund einer vertraglichen Vereinbarung oder Zusage über den Umfang Ihrer gesetzlichen Haftpflicht hinausgehen.

4 Leistungen und Vollmacht

4.1 Der Versicherungsschutz umfasst

- die Prüfung der Haftpflichtfrage,
- die Abwehr unberechtigter Schadenersatzansprüche und
- die Freistellung Ihrerseits von berechtigten Schadenersatzverpflichtungen.

Berechtigt sind Schadenersatzverpflichtungen dann, wenn Sie aufgrund Gesetzes, rechtskräftigen Urteils, Anerkenntnisses oder Vergleichs zur Entschädigung verpflichtet sind und wir hierdurch gebunden sind. Anerkenntnisse und Vergleiche, die Sie ohne unsere Zustimmung abgegeben oder geschlossen haben, binden uns nur, soweit der Anspruch auch ohne Anerkenntnis oder Vergleich bestanden hätte.

Ist Ihre Schadenersatzverpflichtung mit bindender Wirkung für uns festgestellt, haben wir Sie binnen zwei Wochen vom Anspruch des Dritten freizustellen.

4.2 Wir sind bevollmächtigt, alle uns zur Abwicklung des Schadens oder Abwehr der Schadenersatzansprüche zweckmäßig erscheinenden Erklärungen in Ihrem Namen abzugeben. Kommt es in einem Versicherungsfall zu einem Rechtsstreit über Schadenersatzansprüche gegen Sie, sind wir bevollmächtigt, den Prozess zu führen. Wir führen dann den Rechtsstreit auf unsere Kosten in Ihrem Namen.

4.3 Wird in einem Strafverfahren wegen eines Schadenereignisses, das einen unter den Versicherungsschutz fallenden Haftpflichtanspruch zur Folge haben kann, von uns die Bestellung eines Verteidigers für Sie gewünscht oder genehmigt, so tragen wir die gebührenordnungsmäßigen oder die mit ihm besonders vereinbarten höheren Kosten des Verteidigers.

4.4 Erlangen Sie oder eine mitversicherte Person das Recht, die Aufhebung oder Minderung einer zu zahlenden Rente zu fordern, so sind wir bevollmächtigt, dieses Recht auszuüben.

5 Begrenzung der Leistungen (Versicherungssumme, Jahreshöchstersatzleistung, Serienschaden, Selbstbeteiligung)

5.1 Unsere Entschädigungsleistung ist bei jedem Versicherungsfall auf die vereinbarte Versicherungssumme begrenzt. Dies gilt auch dann, wenn sich der Versicherungsschutz auf mehrere entschädigungspflichtige Personen erstreckt.

5.2 Sofern nicht etwas anderes vereinbart wurde, gilt:

Unsere Entschädigungsleistungen sind für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres auf das Dreifache der vereinbarten Versicherungssumme begrenzt.

5.3 Mehrere während der Wirksamkeit der Versicherung eintretende Versicherungsfälle gelten als ein Versicherungsfall (Serienschaden), der im Zeitpunkt des ersten dieser Versicherungsfälle eingetreten ist, wenn diese

- auf derselben Ursache,
 - auf gleichen Ursachen mit innerem, insbesondere sachlichem und zeitlichem, Zusammenhang
- oder
- auf der Lieferung von Waren mit gleichen Mängeln beruhen.
- 5.4 Falls besonders vereinbart, beteiligen Sie sich bei jedem Versicherungsfall an unserer Entschädigungsleistung mit einem im Versicherungsschein festgelegten Betrag (Selbstbeteiligung). Auch wenn die begründeten Haftpflichtansprüche aus einem Versicherungsfall die Versicherungssumme übersteigen, wird die Selbstbeteiligung vom Betrag der begründeten Haftpflichtansprüche abgezogen. A1-5.1 Satz 1 bleibt unberührt.
- Soweit nicht etwas anderes vereinbart wurde, bleiben wir auch bei Schäden, deren Höhe die Selbstbeteiligung nicht übersteigt, zur Abwehr unberechtigter Schadenersatzansprüche verpflichtet.
- 5.5 Unsere Aufwendungen für Kosten werden nicht auf die Versicherungssumme angerechnet.
- 5.6 Übersteigen die begründeten Haftpflichtansprüche aus einem Versicherungsfall die Versicherungssumme, tragen wir die Prozesskosten im Verhältnis der Versicherungssumme zur Gesamthöhe dieser Ansprüche.
- 5.7 Haben Sie an den Geschädigten Rentenzahlungen zu leisten und übersteigt der Kapitalwert der Rente die Versicherungssumme oder den nach Abzug etwaiger sonstiger Leistungen aus dem Versicherungsfall noch verbleibenden Restbetrag der Versicherungssumme, so wird die zu leistende Rente nur im Verhältnis der Versicherungssumme bzw. ihres Restbetrages zum Kapitalwert der Rente von uns erstattet.
- Für die Berechnung des Rentenwertes gilt die entsprechende Vorschrift der Verordnung über den Versicherungsschutz in der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung in der jeweils gültigen Fassung zum Zeitpunkt des Versicherungsfalles.
- Bei der Berechnung des Betrages, mit dem Sie sich an laufenden Rentenzahlungen beteiligen müssen, wenn der Kapitalwert der Rente die Versicherungssumme oder die nach Abzug sonstiger Leistungen verbleibende Restversicherungssumme übersteigt, werden die sonstigen Leistungen mit ihrem vollen Betrag von der Versicherungssumme abgesetzt.
- 5.8 Falls die von uns verlangte Erledigung eines Haftpflichtanspruchs durch Anerkenntnis, Befriedigung oder Vergleich an Ihrem Verhalten scheitert, haben wir für den von der Weigerung an entstehenden Mehraufwand an Entschädigungsleistung, Zinsen und Kosten nicht aufzukommen.
- 6 Besondere Regelungen für einzelne Risiken des privaten Pferdehalters (Versicherungsschutz, Risikobegrenzungen und besondere Ausschlüsse)**
- A1-6 regelt den Versicherungsschutz für einzelne Risiken, deren Risikobegrenzungen und die für diese Risiken geltenden besonderen Ausschlüsse.
- Soweit A1-6 keine abweichenden Regelungen enthält, finden auch auf die in A1-6 geregelten Risiken alle anderen Vertragsbestimmungen Anwendung (z. B. A1-4 – Leistungen und Vollmacht oder A1-7 – Allgemeine Ausschlüsse).
- 6.1 Allgemeines Umweltrisiko**
- Versichert ist Ihre gesetzliche Haftpflicht privatrechtlichen Inhalts wegen Schäden durch Umwelteinwirkung.
- Schäden durch Umwelteinwirkung liegen vor, wenn sie durch Stoffe, Erschütterungen, Geräusche, Druck, Strahlen, Gase, Dämpfe, Wärme oder sonstige Erscheinungen verursacht werden, die sich in Boden, Luft oder Wasser (auch Gewässer) ausgebreitet haben.
- Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind Ansprüche aus Gewässerschäden.
- Zu Gewässerschäden und Schäden nach dem Umweltschadengesetz siehe Abschnitt A2 – Besondere Umweltrisiken.
- 6.2 Abwässer**
- Versichert ist Ihre gesetzliche Haftpflicht wegen Schäden durch Abwässer. Bei Sachschäden gilt dies ausschließlich für Schäden durch häusliche Abwässer.

6.3 Schäden an gemieteten Sachen (Mietsachschäden)

Mietsachschäden sind Schäden an fremden, von Ihnen gemieteten Sachen und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden.

- 6.3.1 Versichert ist Ihre gesetzliche Haftpflicht wegen Schäden an ausschließlich zu privaten Zwecken gemieteten, geliehenen, gepachteten oder geleasten Grundstücken, Gebäuden oder deren Teile (Räume in Gebäuden, Stall- und Pferdebox(en), Koppelzäune) und allen sich daraus ergebenden Vermögensschäden.

Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche wegen

- Abnutzung, Verschleiß und übermäßiger Beanspruchung,
- Schäden an Heizungs-, Maschinen-, Kessel- und Warmwasserbereitungsanlagen sowie an Elektro- und Gasgeräten und allen sich daraus ergebenden Vermögensschäden, soweit es sich hierbei um Kosten für Wartung oder Instandhaltung dieser Anlagen und Geräte handelt,
- Glasschäden, soweit Sie sich hiergegen besonders versichern können.

- 6.3.2 Versichert ist Ihre gesetzliche Haftpflicht aus der Beschädigung, der Vernichtung und dem Abhandenkommen von fremden beweglichen Sachen, wenn diese Sachen ausschließlich zu privaten Zwecken gemietet, geliehen, gepachtet oder geleast wurden.

Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind

- (1) Haftpflichtansprüche wegen Abnutzung, Verschleiß und übermäßiger Beanspruchung;
- (2) Ansprüche wegen Schäden und dem Abhandenkommen von Kraft-, Wasser-, Luftfahrzeugen und Anhängern und alle sich daraus ergebende Vermögensschäden.

- 6.3.3 Versichert ist – insoweit abweichend von A1-6.3.2 (2) – Ihre gesetzliche Haftpflicht aus der Beschädigung von ausschließlich zu privaten Zwecken gemieteten, geliehenen, gepachteten oder geleasten Pferdetransportanhängern.

Die Höchstersatzleistung beträgt je Versicherungsfall und Versicherungsjahr 10.000 EUR.

Es erfolgt eine Anrechnung auf die Pauschal-Versicherungssumme je Versicherungsfall sowie auf die Jahreshöchstersatzleistung.

Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche wegen Abnutzung, Verschleiß und übermäßiger Beanspruchung.

Die Selbstbeteiligung beträgt je Versicherungsfall 250 EUR.

Für Schäden bis zur Höhe von 250 EUR besteht abweichend von A1-5.4 kein Versicherungsschutz.

6.4 Nicht versicherungspflichtige Kraftfahrzeuge, Kraftfahrzeug-Anhänger

- 6.4.1 Versichert ist – abweichend von A1-7.13 – Ihre gesetzliche Haftpflicht wegen Schäden, die verursacht werden durch den Gebrauch ausschließlich von folgenden nicht versicherungspflichtigen Kraftfahrzeugen und Kraftfahrzeug-Anhängern:

- (1) nur auf nicht öffentlichen Wegen und Plätzen verkehrenden Kraftfahrzeuge ohne Rücksicht auf eine bauartbedingte Höchstgeschwindigkeit;
- (2) Kraftfahrzeuge mit nicht mehr als 6 km/h bauartbedingter Höchstgeschwindigkeit;
- (3) Stapler mit nicht mehr als 20 km/h bauartbedingter Höchstgeschwindigkeit;
- (4) selbstfahrende Arbeitsmaschinen mit nicht mehr als 20 km/h bauartbedingter Höchstgeschwindigkeit;
- (5) Kraftfahrzeug-Anhänger, die nicht versicherungspflichtig sind oder nur auf nicht öffentlichen Wegen und Plätzen verkehren.

- 6.4.2 Für die vorgenannten Fahrzeuge gilt:

Diese Fahrzeuge dürfen nur von einem berechtigten Fahrer gebraucht werden. Berechtigter Fahrer ist, wer das Fahrzeug mit Wissen und Willen des Verfügungsberechtigten gebrauchen darf. Sie sind verpflichtet, dafür zu sorgen, dass die Fahrzeuge nicht von unberechtigten Fahrern gebraucht werden.

Der Fahrer des Fahrzeugs darf das Fahrzeug auf öffentlichen Wegen oder Plätzen nur mit der erforderlichen Fahrerlaubnis benutzen. Sie sind verpflichtet, dafür zu sorgen, dass das Fahrzeug nur von einem Fahrer benutzt wird, der die erforderliche Fahrerlaubnis hat.

Wenn Sie eine dieser Obliegenheiten verletzen, gilt C-3.2.3 (Leistungsfreiheit bei Obliegenheitsverletzung).

6.5 Schäden im Ausland

Versichert ist Ihre gesetzliche Haftpflicht wegen im Ausland eintretender Versicherungsfälle ausschließlich,

- wenn diese auf Ansprüche gegen Sie aus § 110 Sozialgesetzbuch VII zurückzuführen sind oder
- wenn diese bei einem vorübergehenden weltweiten Auslandsaufenthalt von bis zu fünf Jahren eingetreten sind oder
- in Europa ohne zeitliche Begrenzung.

Der Geltungsbereich Europa umfasst den Kontinent Europa im geografischen Sinn zuzüglich außereuropäische Anliegerstaaten des Mittelmeeres, Kanarischen Inseln, Azoren, Madeira, Französisch-Guayana, Guadeloupe, Martinique und Réunion.

Zusätzlich gilt:

Haben Sie in einem Versicherungsfall im Ausland auf Grund behördlicher Anordnung eine Kautions zur Sicherstellung von Leistungen wegen Ihrer gesetzlichen Haftpflicht zu hinterlegen, stellen wir Ihnen den erforderlichen Betrag bis zur Höhe von 500.000 EUR zur Verfügung. Die Kautions wird auf eine etwa von uns zu leistende Schadenersatzzahlung angerechnet.

Übersteigt die Kautions die zu leistende Schadenersatzzahlung, so ist diese Differenz uns zurückzuzahlen. Das Gleiche gilt auch dann, wenn die Kautions als Strafe, Geldbuße oder für die Durchsetzung nicht versicherter Schadenersatzforderungen einbehalten wird oder verfallen ist.

6.6 Vermögensschäden

6.6.1 Versichert ist Ihre gesetzliche Haftpflicht wegen Vermögensschäden, die weder durch Personen- noch durch Sachschäden entstanden sind.

6.6.2 Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Vermögensschäden

- (1) durch von Ihnen (oder in Ihrem Auftrag oder für Ihre Rechnung von Dritten) hergestellte oder gelieferte Sachen, erbrachte Arbeiten oder sonstige Leistungen;
- (2) aus planender, beratender, bau- oder montageleitender, prüfender oder gutachterlicher Tätigkeit;
- (3) aus Ratschlägen, Empfehlungen oder Weisungen an wirtschaftlich verbundene Unternehmen;
- (4) aus Vermittlungsgeschäften aller Art;
- (5) aus Auskunftserteilung, Übersetzung sowie Reiseveranstaltung;
- (6) aus Anlage-, Kredit-, Versicherungs-, Grundstücks-, Leasing- oder ähnlichen wirtschaftlichen Geschäften, aus Zahlvorgängen aller Art, aus Kassenführung sowie aus Untreue oder Unterschlagung;
- (7) aus Rationalisierung und Automatisierung;
- (8) aus der Verletzung von gewerblichen Schutzrechten und Urheberrechten sowie des Kartell- oder Wettbewerbsrechts;
- (9) aus der Nichteinhaltung von Fristen, Terminen, Vor- und Kostenanschlägen;
- (10) aus Pflichtverletzungen, die mit der Tätigkeit als ehemalige oder gegenwärtige Mitglieder von Vorstand, Geschäftsführung, Aufsichtsrat, Beirat oder anderer vergleichbarer Leitungs- oder Aufsichtsgremien/Organe im Zusammenhang stehen;

(11) aus bewusstem Abweichen von gesetzlichen oder behördlichen Vorschriften, von Anweisungen oder Bedingungen des Auftraggebers oder aus sonstiger bewusster Pflichtverletzung;

(12) aus dem Abhandenkommen von Sachen, auch z. B. von Geld, Wertpapieren und Wertsachen;

(13) aus Schäden durch ständige Emissionen (z. B. Geräusche, Gerüche, Erschütterungen).

6.7 Pferdesportliche Veranstaltungen

6.7.1 Versichert ist Ihre gesetzliche Haftpflicht wegen Schäden aus der Teilnahme an Reitunterricht, Turnieren, Schauveranstaltungen, Geschicklichkeitswettbewerben, Distanzritten, Reiterspielen oder Jagdreiten sowie den Vorbereitungen hierzu (Training).

Der Versicherungsschutz erstreckt sich bei der Teilnahme an diesen Veranstaltungen und beim Unterricht auch auf gesetzliche Haftpflichtansprüche der anderen Teilnehmer.

6.7.2 Versichert ist Ihre gesetzliche Haftpflicht wegen Schäden aus der Teilnahme an Pferderennen sowie den Vorbereitungen hierzu (Training).

Ausgeschlossen bleiben jedoch Ansprüche aus Schäden von Personen und an Pferden, die aktiv am Rennen teilnehmen, wenn der Schaden vom Augenblick des Starts bis zur Beendigung des einzelnen Rennens verursacht wurde.

Anderweitig bestehende Haftpflichtversicherungen, z. B. eine Haftpflichtversicherung des Veranstalters, gehen diesem Vertrag vor.

6.8 Deckakt

Versichert ist Ihre gesetzliche Haftpflicht wegen Schäden durch gewollten oder ungewollten Deckakt.

6.9 Therapeutische Zwecke

Versichert ist Ihre gesetzliche Haftpflicht aus der nicht gewerbsmäßigen Nutzung des Pferdes zu therapeutischen Zwecken.

Soweit jedoch hierbei Einnahmen erzielt werden, die den Betrag von 17.500 EUR im Jahr nicht überschreiten, besteht – insoweit abweichend von A1-1 – Versicherungsschutz. Wird der Betrag von 17.500 EUR überschritten, entfällt der Versicherungsschutz (siehe auch A1-6.20).

6.10 Mitversicherung von Fohlen

Versichert ist Ihre gesetzliche Haftpflicht als Halter von Fohlen eines gehaltenen Muttertieres bis zum Alter von 36 Monaten, ohne dass diese Fohlen bei der Beitragsberechnung zu berücksichtigen sind.

Ältere Fohlen stellen eine Erweiterung im Sinne A1-8.1 dar und sind zur Beitragsregulierung gemäß B-2 anzumelden.

6.11 Private Kutschfahrten, Fuhrwerke

6.11.1 Versichert ist Ihre gesetzliche Haftpflicht aus dem Besitz und Gebrauch eigener Fuhrwerke zur Durchführung von privaten Kutsch-, Planwagen- oder Schliittenerfahrten, bei denen Ihre Pferde eingesetzt werden, einschließlich der gelegentlichen unentgeltlichen Beförderung von Personen.

6.11.2 Versichert ist Ihre gesetzliche Haftpflicht aus der Verwendung der eigenen Pferde als Zugtiere von fremden Fuhrwerken.

6.12 Reitbeteiligung, Fremdreiterrisiko

6.12.1 Reitbeteiligungen sind auf gewisse Dauer angelegte Rechtsverhältnisse über die regelmäßige Benutzung des von Ihnen gehaltenen Pferdes gegen finanzielle oder geldwerte Beteiligung am Unterhalt.

Der Versicherungsschutz erstreckt sich in Ergänzung zu A1-2.1 auf die gesetzliche Haftpflicht der Reitbeteiligten.

6.12.2 Versichert ist Ihre gesetzliche Haftpflicht aus der nicht gewerbsmäßigen Überlassung der Pferde an andere Personen (Fremdreiter).

6.13 Flurschäden

Versichert ist Ihre gesetzliche Haftpflicht aus Flurschäden.

6.14 Grundstücke, Gebäude, Einrichtungen für Pferde

Versichert ist Ihre gesetzliche Haftpflicht als Inhaber von im Inland gelegenen Grundstücken, Gebäuden oder Einrichtungen (wie Ställe, Pferdebox(en), Weiden, Koppeln, Freianlagen, Reitplätze, Futterlager), soweit Sie diese ausschließlich für die versicherte private Pferdehaltung nutzen.

Sofern hierfür Versicherungsschutz über eine andere Haftpflichtversicherung (z. B. Haus- und Grundbesitzer-, Betriebs-Haftpflichtversicherung) besteht, gehen diese Versicherungen diesem Vertrag vor.

6.15 Rettungs- und Bergungskosten

Wir übernehmen die Kosten für Such-, Rettungs- oder Bergungseinsätze von öffentlich-rechtlich oder privatrechtlich organisierten Rettungsdiensten, soweit hierfür üblicherweise Gebühren berechnet werden, und die Sie für Ihr im Versicherungsvertrag bezeichnetes und gehaltenes Pferd zu dessen Bergung zu erbringen haben.

Die Höchstersatzleistung beträgt je Versicherungsfall und Versicherungsjahr 10.000 EUR.

Es erfolgt eine Anrechnung auf die Pauschal-Versicherungssumme je Versicherungsfall sowie auf die Jahreshöchstleistung.

6.16 Tierarztkosten

Wird Ihr Pferd durch ein fremdes Pferd verletzt und kann der Halter des fremden Pferdes nicht in Anspruch genommen werden, weil er nicht mit zumutbarem Aufwand zu ermitteln ist oder weil er zahlungsunfähig ist und auch keinen Versicherungsschutz aus einer anderen Haftpflichtversicherung hat, ersetzen wir Ihnen – abweichend von A1-7.3 – die notwendigen Kosten einer tierärztlichen Behandlung.

Die Höchstersatzleistung für die Tierarztkosten beträgt je Versicherungsfall und Versicherungsjahr 10.000 EUR.

Es erfolgt eine Anrechnung auf die Pauschal-Versicherungssumme je Versicherungsfall sowie auf die Jahreshöchstleistung.

6.17 Allmählichkeitsschäden

Versichert ist Ihre gesetzliche Haftpflicht wegen Schäden, die durch allmähliche Einwirkung von Temperatur, Gasen, Dämpfen, Feuchtigkeit und Niederschlägen (Rauch, Ruß, Staub und dergleichen) entstanden sind.

6.18 Tierische Ausscheidungen

Versichert ist Ihre gesetzliche Haftpflicht wegen Schäden durch tierische Ausscheidungen.

6.19 Reiten oder Führen ohne Sattel/Zaumzeug

Versichert ist Ihre gesetzliche Haftpflicht auch beim Reiten oder Führen ohne oder mit besonderem Zaumzeug und/oder ohne Sattel.

6.20 Gewerbliche Nutzung/Verwendung

Versichert ist abweichend von A1-1.1 Ihre gesetzliche Haftpflicht aus der Nutzung/Verwendung des Pferdes auch zu gewerblichen Zwecken, soweit die daraus resultierenden Einnahmen den Betrag von 17.500 EUR im Jahr nicht überschreiten. Wird der Betrag von 17.500 EUR überschritten, entfällt der Versicherungsschutz.

6.21 Neuwertentschädigung

6.21.1 Wir leisten – insoweit in Erweiterung zu A1-1 – im Schadensfall für Sachschäden oder bei Abhandenkommen einer Sache den Schadenersatz zum Neuwert, wenn Sie dies wünschen.

6.21.2 Die Höchstersatzleistung beträgt je Versicherungsfall und Versicherungsjahr 10.000 EUR.

Es erfolgt eine Anrechnung auf die Pauschal-Versicherungssumme je Versicherungsfall sowie auf die Jahreshöchstleistung.

6.21.3 Der beschädigte/zerstörte oder abhandengekommene Gegenstand darf zum Zeitpunkt der Beschädigung/Zerstörung oder des Abhandenkommens nicht älter als 24 Monate sein, was durch Vorlage der Anschaffungsrechnung nachzuweisen ist. Kann das Kaufdatum nicht nachgewiesen werden, besteht lediglich Anspruch auf Zeitwertentschädigung.

6.21.4 Kein Neuwertersatz erfolgt bei Schäden an:

- (1) mobilen Kommunikationsmitteln jeder Art (z. B. Mobiltelefone),

- (2) Computern jeder Art, auch tragbare Computer-systeme (z. B. Notebooks, Tablets),

- (3) Film- und Fotoapparaten,

- (4) tragbaren Musik- oder Videowiedergabegeräten (z. B. MP3-Player),

- (5) Wearables (z. B. Fitness-Armbänder, Smartwatches), Hörgeräten und Brillen jeder Art.

6.22 Update-Garantie

6.22.1 Bieten wir neue Bedingungen mit abweichenden Regelungen zum versicherten Leistungsumfang an, so gelten mit Datum ihrer Einführung jeweils die für Sie günstigeren Regelungen.

6.22.2 Die Leistungsverbesserungen nach A1-6.22.1 gelten für die Dauer von fünf Jahren ab der erstmaligen Vereinbarung der dem Vertrag zugrunde liegenden Bedingungen. Danach gelten wieder die ursprünglich vereinbarten Leistungen.

6.23 Besserstellungs-Garantie gegenüber Vorvertrag

6.23.1 Sie können im Versicherungsfall verlangen, dass nach den Versicherungsbedingungen Ihres Vertrags beim Vorversicherer reguliert wird, die zum Zeitpunkt des Versicherungsbeginns des Anschlussvertrags bei uns galten.

6.23.2 Folgende Voraussetzungen müssen erfüllt sein:

- (1) Es handelt sich um allgemeine Versicherungsbedingungen einschließlich in den Vertrag eventuell einbezogener und zur standardmäßigen Verwendung vorgesehener besonderer Bedingungen eines in Deutschland zum Betrieb zugelassenen Versicherers. Der Vorvertrag unterlag deutschem Recht.

- (2) Der bei uns bestehende Vertrag schließt unmittelbar an den Vorvertrag an.

- (3) Die Vorversicherung wurde bei Antragstellung angegeben.

- (4) Sie stellen uns im Versicherungsfall die Bedingungen des Vorvertrags im Original zur Verfügung.

- (5) Der Versicherungsfall ist nicht später als fünf Jahre nach Vertragsbeginn bei uns eingetreten.

6.23.3 Die bei uns geltenden Versicherungssummen stellen nach Abzug vereinbarter Selbstbeteiligungen die Höchstentschädigungen je Versicherungsfall dar.

6.23.4 Die Besserstellungs-Garantie gegenüber Vorvertrag gilt nicht,

- (1) soweit es sich bei den Versicherungsbedingungen des Vorvertrags um

- einzelvertragliche bzw. individuelle Vereinbarungen,
- Assistance-Leistungen und sonstige Dienstleistungen

handelt;

- (2) für Gefahren, Leistungen und Risiken, die im Vorvertrag versichert waren, jedoch im aktuellen Vertrag bei uns nicht vereinbart werden konnten, weil diese von Ihnen nicht gewünscht oder von uns abgelehnt wurden;

- (3) für

- berufliche, gewerbliche, dienstliche oder amtliche Haftpflichtrisiken sowie Ansprüche wegen vertraglicher Haftung;

- Eigenschäden (gilt auch für die Ausfalldeckung);

- Ansprüche aus dem Halten und Gebrauch von versicherungspflichtigen Kraft- und Luftfahrzeugen;

- Ansprüche wegen Schäden aus der Planung, der Errichtung oder dem Betrieb von Geothermieanlagen, die mittels Bohrung errichtet werden oder wurden.

6.24 Markt-Garantie

6.24.1 Sie können im Versicherungsfall verlangen, dass nach den Versicherungsbedingungen eines anderen Versicherers reguliert wird, wenn dieser im Rahmen seiner Pferdehalter-Haftpflichtversicherung zum Zeitpunkt des Schadeneignisses einen weitergehenden Versicherungsschutz bietet.

6.24.2 Die Markt-Garantie gilt für die Dauer von fünf Jahren ab der erstmaligen Vereinbarung der unserem Vertrag zugrunde liegenden Bedingungen.

6.24.3 Folgende Voraussetzungen müssen erfüllt sein:

- (1) Es handelt sich um Versicherungsbedingungen, die der Allgemeinheit zugänglich sind und deutschem Recht unterliegen.
- (2) Der Versicherer ist zum Betrieb in Deutschland zugelassen.
- (3) Ihr Hauptwohnsitz liegt in Deutschland.
- (4) Der Versicherer berechnet für den weitergehenden Versicherungsschutz keinen Zusatzbeitrag.
- (5) Sie weisen uns den weitergehenden Versicherungsschutz durch Vorlage der entsprechenden Versicherungsbedingungen nach.

6.24.4 Bei der Entschädigungsberechnung wird die bei dem anderen Versicherer geltende Entschädigungsgrenze und/oder Selbstbeteiligung zu Grunde gelegt.

Eine Entschädigung zahlen wir höchstens bis zu der bei uns vereinbarten Versicherungssumme. Etwaige bei uns vereinbarte Selbstbeteiligungen werden von der Entschädigung abgezogen.

6.24.5 Die Markt-Garantie gilt nicht,

- (1) soweit es sich um
 - einzelvertragliche oder individuelle Vereinbarungen,
 - Assistance-Leistungen und sonstige Dienstleistungen,
 - eine Beitragsbefreiung bei Arbeitslosigkeit und/oder Arbeitsunfähigkeit
 handelt;
- (2) für Gefahren, Leistungen und Risiken, die Sie bei uns im aktuellen Vertrag hätten versichern können und die deshalb nicht vereinbart wurden, weil diese von Ihnen nicht gewünscht oder von uns abgelehnt wurden;
- (3) für
 - Ansprüche, deren Befriedigung über die gesetzliche Haftpflicht hinausgeht (z. B. Deliktsunfähigkeit, Neuwertentschädigung);
 - Ansprüche aus vorsätzlich begangenen Schäden;
 - Ansprüche wegen vertraglicher Haftung;
 - berufliche, gewerbliche, dienstliche oder amtliche Haftpflichtrisiken;
 - Eigenschäden (gilt auch für die Ausfalldeckung);
 - Ansprüche wegen Schäden aus dem Halten und Gebrauch von versicherungspflichtigen Kraft-, Luft- oder Wasserfahrzeugen;
 - Ansprüche wegen Schäden, die auf Asbest, asbesthaltige Substanzen oder Erzeugnisse zurückzuführen sind;
 - Ansprüche wegen Schäden aus der Planung, der Errichtung oder dem Betrieb von Geothermieanlagen, die mittels Bohrung errichtet werden oder wurden.

6.25 Leistungsgarantie gegenüber den GDV-Musterbedingungen

Wir garantieren Ihnen, dass unsere Versicherungsbedingungen Sie nicht schlechter stellen als die vom Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft e. V. (GDV) im Schadenzeitpunkt empfohlenen Musterbedingungen.

7 Allgemeine Ausschlüsse

Falls im Versicherungsschein nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist, sind vom Versicherungsschutz ausgeschlossen:

7.1 Vorsätzlich herbeigeführte Schäden

Ausgeschlossen sind Versicherungsansprüche aller Personen, die den Schaden vorsätzlich herbeigeführt haben.

A1-2.3 findet keine Anwendung.

7.2 Kenntnis der Mangelhaftigkeit oder Schädlichkeit von Erzeugnissen, Arbeiten und sonstigen Leistungen

Ausgeschlossen sind Versicherungsansprüche aller Personen, die den Schaden dadurch verursacht haben, dass sie in Kenntnis von deren Mangelhaftigkeit oder Schädlichkeit

- Erzeugnisse in den Verkehr gebracht oder
- Arbeiten oder sonstige Leistungen erbracht haben.

A1-2.3 findet keine Anwendung.

7.3 Ansprüche der Versicherten untereinander

Ausgeschlossen sind Ansprüche

- (1) von Ihnen selbst oder der in A1-7.4 benannten Personen gegen die mitversicherten Personen;
- (2) zwischen mehreren Versicherungsnehmern desselben Versicherungsvertrags;
- (3) zwischen mehreren mitversicherten Personen desselben Versicherungsvertrags.

7.4 Schadenfälle Ihrer Angehörigen und von wirtschaftlich verbundenen Personen

Ausgeschlossen sind Ansprüche gegen Sie

- (1) aus Schadenfällen Ihrer Angehörigen, die mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft leben oder die zu den im Versicherungsvertrag mitversicherten Personen gehören.

Als Angehörige gelten

- Ehegatten, Lebenspartner im Sinne des Lebenspartnerschaftsgesetzes oder vergleichbare Partnerschaften nach dem Recht anderer Staaten,
 - Eltern und Kinder,
 - Adoptiveltern und -kinder,
 - Schwiegereltern und -kinder,
 - Stiefeltern und -kinder,
 - Großeltern und Enkel,
 - Geschwister sowie
 - Pflegeeltern und -kinder (Personen, die durch ein familienähnliches, auf längere Dauer angelegtes Verhältnis wie Eltern und Kinder miteinander verbunden sind);
- (2) von Ihren gesetzlichen Vertretern oder Betreuern, wenn Sie eine geschäftsunfähige, beschränkt geschäftsfähige oder betreute Person sind;
 - (3) von Ihren gesetzlichen Vertretern, wenn Sie eine juristische Person des privaten oder öffentlichen Rechts oder ein nicht rechtsfähiger Verein sind;
 - (4) von Ihren unbeschränkt persönlich haftenden Gesellschaftern, wenn Sie eine Offene Handelsgesellschaft, Kommanditgesellschaft oder Gesellschaft bürgerlichen Rechts sind;
 - (5) von Ihren Partnern, wenn Sie eine eingetragene Partnerschaftsgesellschaft sind;
 - (6) von Ihren Liquidatoren, Zwangs- und Insolvenzverwaltern.

Die Ausschlüsse unter (2) bis (6) gelten auch für Ansprüche von Angehörigen der dort genannten Personen, die mit diesen in häuslicher Gemeinschaft leben.

7.5 Verbotene Eigenmacht, besonderer Verwahrungsvertrag

Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Schäden an fremden Sachen und allen sich daraus ergebenden Vermögensschäden, wenn Sie oder ein Bevollmächtigter oder Beauftragter von Ihnen diese Sachen durch verbotene Eigenmacht erlangt haben oder sie Gegenstand eines besonderen Verwahrungsvertrags sind.

7.6 Schäden an hergestellten oder gelieferten Sachen, Arbeiten und sonstigen Leistungen

Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Schäden an von Ihnen hergestellten oder gelieferten Sachen, Arbeiten oder sonstigen Leistungen infolge einer in der Herstellung, Lieferung oder Leistung liegenden Ursache und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden. Dies gilt auch dann, wenn die Schadenursache in einem mangelhaften Einzelteil der Sache oder in einer mangelhaften Teilleistung liegt und zur Beschädigung oder Vernichtung der Sache oder Leistung führt.

Dieser Ausschluss findet auch dann Anwendung, wenn Dritte in Ihrem Auftrag oder für Ihre Rechnung die Herstellung oder Lieferung der Sachen oder die Arbeiten oder sonstigen Leistungen übernommen haben.

7.7 Asbest

Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Schäden, die auf Asbest, asbesthaltige Substanzen oder Erzeugnisse zurückzuführen sind.

7.8 Gentechnik

Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Schäden, die zurückzuführen sind auf

- (1) gentechnische Arbeiten,
- (2) gentechnisch veränderte Organismen (GVO),
- (3) Erzeugnisse, die
 - Bestandteile aus GMO enthalten,
 - aus GMO oder mit Hilfe von GMO hergestellt wurden.

7.9 Persönlichkeits- und Namensrechtsverletzungen

Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Schäden aus Persönlichkeits- oder Namensrechtsverletzungen.

7.10 Anfeindung, Schikane, Belästigung und sonstige Diskriminierung

Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Schäden aus Anfeindung, Schikane, Belästigung, Ungleichbehandlung oder sonstigen Diskriminierungen.

7.11 Übertragung von Krankheiten

Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen

- (1) Personenschäden, die aus der Übertragung einer Krankheit Ihrerseits resultieren,
- (2) Sachschäden, die durch Krankheit der Ihnen gehörenden, von Ihnen gehaltenen oder veräußerten Tiere entstanden sind.

In beiden Fällen besteht Versicherungsschutz, wenn Sie beweisen, dass Sie weder vorsätzlich noch grob fahrlässig gehandelt haben.

7.12 Senkungen, Erdbeben, Überschwemmungen

Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Sachschäden und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden, welche entstehen durch

- (1) Senkungen von Grundstücken oder Erdbeben,
- (2) Überschwemmungen stehender oder fließender Gewässer.

7.13 Kraftfahrzeuge, Kraftfahrzeug-Anhänger

Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Schäden, die Sie, eine mitversicherte Person oder eine von ihnen bestellte oder beauftragte Person durch den Gebrauch eines Kraftfahrzeugs oder Kraftfahrzeug-Anhängers verursachen.

Eine Tätigkeit der vorstehend genannten Personen an einem Kraftfahrzeug oder Kraftfahrzeug-Anhänger ist kein Gebrauch im Sinne dieser Bestimmung, wenn keine dieser Personen Halter oder Besitzer des Fahrzeugs ist und wenn das Fahrzeug hierbei nicht in Betrieb gesetzt wird.

7.14 Luft- und Raumfahrzeuge, Luftlandeplätze

Ausgeschlossen sind Ansprüche

- (1) wegen Schäden, die Sie, eine mitversicherte Person oder eine von ihnen bestellte oder beauftragte Person durch den Gebrauch eines Luft- oder Raumfahrzeugs verursachen oder für die sie als Halter oder Besitzer eines Luft- oder Raumfahrzeugs in Anspruch genommen werden.
- (2) wegen Schäden an Luft- oder Raumfahrzeugen, der mit diesen beförderten Sachen, der Insassen und allen sich daraus ergebenden Vermögensschäden sowie wegen

sonstiger Schäden durch Luft- oder Raumfahrzeuge aus

- der Planung oder Konstruktion, Herstellung oder Lieferung von Luft- oder Raumfahrzeugen oder Teilen von Luft- oder Raumfahrzeugen, soweit die Teile ersichtlich für den Bau von Luft- oder Raumfahrzeugen oder den Einbau in Luft- oder Raumfahrzeugen bestimmt waren;
- Tätigkeiten (z. B. Montage, Wartung, Inspektion, Überholung, Reparatur, Beförderung) an Luft- oder Raumfahrzeugen oder deren Teilen.

(3) gegen Sie als Eigentümer, Mieter, Pächter, Leasingnehmer und Nutznießer von Luftlandeplätzen.

Eine Tätigkeit der vorstehend genannten Personen an einem Luft- oder Raumfahrzeug ist kein Gebrauch im Sinne dieser Bestimmung, wenn keine dieser Personen Halter oder Besitzer des Fahrzeugs ist und wenn das Fahrzeug hierbei nicht in Betrieb gesetzt wird.

7.15 Wasserfahrzeuge

Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Schäden, die Sie, eine mitversicherte Person oder eine von ihnen bestellte oder beauftragte Person durch den Gebrauch eines Wasserfahrzeugs verursachen oder für die sie als Halter oder Besitzer eines Wasserfahrzeugs in Anspruch genommen werden.

Eine Tätigkeit der vorstehend genannten Personen an einem Wasserfahrzeug ist kein Gebrauch im Sinne dieser Bestimmung, wenn keine dieser Personen Halter oder Besitzer des Wasserfahrzeugs ist und wenn das Wasserfahrzeug hierbei nicht in Betrieb gesetzt wird.

7.16 Schäden im Zusammenhang mit der Übertragung elektronischer Daten

Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Schäden aus dem Austausch, der Übermittlung und der Bereitstellung elektronischer Daten, soweit es sich handelt um Schäden aus

- (1) Löschung, Unterdrückung, Unbrauchbarmachung oder Veränderung von Daten,
- (2) Nichterfassen oder fehlerhaftem Speichern von Daten,
- (3) Störung des Zugangs zum elektronischen Datenaustausch,
- (4) Übermittlung vertraulicher Daten oder Informationen.

7.17 Geothermie-Risiko

Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Schäden durch die Planung, Errichtung und den Betrieb von Geothermieanlagen, auch in der Eigenschaft als Bauherr. Dies gilt nur für solche Anlagen, die mittels Bohrung errichtet werden.

8 Veränderungen des versicherten Risikos (Erhöhungen und Erweiterungen)

Versichert ist auch Ihre gesetzliche Haftpflicht

8.1 aus Erhöhungen oder Erweiterungen des versicherten Risikos.

Dies gilt nicht

- für Risiken aus dem Halten oder Gebrauch von versicherungspflichtigen Kraft-, Luft- oder Wasserfahrzeugen sowie
- für sonstige Risiken, die der Versicherungs- oder Deckungsvorsorgepflicht unterliegen;
- für Risiken im Zusammenhang mit Geothermie-Anlagen, die mittels Bohrung errichtet werden oder wurden;

8.2 aus Erhöhungen des versicherten Risikos durch Änderung bestehender oder Erlass neuer Rechtsvorschriften. In diesen Fällen sind wir berechtigt, das Versicherungsverhältnis unter Einhaltung einer Frist von einem Monat zu kündigen. Das Kündigungsrecht erlischt, wenn wir es nicht innerhalb eines Monats von dem Zeitpunkt an ausüben, in welchem wir von der Erhöhung Kenntnis erlangt haben.

9 Neu hinzukommende Risiken (Vorsorgeversicherung)

9.1 Im Umfang des bestehenden Vertrags ist Ihre gesetzliche Haftpflicht aus Risiken, die während der Laufzeit des Versicherungsvertrags neu entstehen, sofort versichert.

Für neu entstehende Risiken besteht für einen Zeitraum von zwölf Monaten ab deren Entstehung Versicherungsschutz, längstens jedoch bis zum Ende des bestehenden Vertrages.

Sie haben uns jedes neue Risiko innerhalb von zwölf Monaten ab dessen Entstehung mitzuteilen. Eine Aufforderung von uns erfolgt mit der Beitragsrechnung.

Nach Ablauf der zwölf Monate ab Entstehung des neuen Risikos entfällt der Versicherungsschutz aus der Vorsorgeversicherung. Sofern Sie danach Versicherungsschutz für das Risiko wünschen, kann dieser nur über eine neu von Ihnen zu beantragende Haftpflichtversicherung geboten werden.

9.2 Der Versicherungsschutz für neue Risiken ist von ihrer Entstehung bis zum Ablauf nach zwölf Monaten auf den Betrag von 5.000.000 EUR pauschal für Personen-, Sach- und Vermögensschäden begrenzt.

- 9.3 Die Regelung der Vorsorgeversicherung gilt nicht für
- (1) Risiken aus dem Eigentum, Besitz, Halten oder Führen eines Kraft-, Luft- oder Wasserfahrzeugs, soweit diese Fahrzeuge der Zulassungs-, Führerschein- oder Versicherungspflicht unterliegen;
 - (2) Risiken aus dem Eigentum, Besitz, Betrieb oder Führen von Bahnen;
 - (3) Risiken, die der Versicherungs- oder Deckungsvorsorgepflicht unterliegen (ausgenommen davon ist das Halten von Hunden);
 - (4) Risiken, die kürzer als zwölf Monate bestehen werden und deshalb im Rahmen von kurzfristigen Versicherungsverträgen zu versichern sind;
 - (5) Risiken aus betrieblicher, beruflicher, dienstlicher und amtlicher Tätigkeit;
 - (6) Risiken im Zusammenhang mit Geothermie-Anlagen, die mittels Bohrung errichtet werden oder wurden.

A2 Besondere Umweltrisiken

Der Versicherungsschutz für Gewässerschäden – abweichend von A1-6.1 Satz 3 – und für Schäden nach dem Umweltschadengesetz (USchadG) besteht im Umfang von Abschnitt A1 und den folgenden Bedingungen.

Zu Ihrer gesetzlichen Haftpflicht privatrechtlichen Inhalts wegen Schäden durch Umwelteinwirkungen (Allgemeines Umweltrisiko) siehe A1-6.1.

1 Gewässerschäden

1.1 Umfang des Versicherungsschutzes

1.1.1 Versichert ist Ihre gesetzliche Haftpflicht für unmittelbare oder mittelbare Folgen einer nachteiligen Veränderung der Wasserbeschaffenheit eines Gewässers einschließlich des Grundwassers (Gewässerschäden).

Sofern diese Gewässerschäden aus der Lagerung von gewässerschädlichen Stoffen aus Anlagen, deren Betreiber Sie sind, resultieren, besteht Versicherungsschutz ausschließlich für Anlagen bis 100 l/kg Inhalt (Kleingebinde) soweit das Gesamtfassungsvermögen der vorhandenen Behälter 1.000 l/kg nicht übersteigt.

Wenn mit den Anlagen die oben genannten Beschränkungen überschritten werden, entfällt dieser Versicherungsschutz. Es gelten dann die Bestimmungen über die Vorsorgeversicherung (A1-9).

1.1.2 Rettungskosten

- (1) Wir übernehmen
 - Aufwendungen, auch erfolglose, die Sie im Versicherungsfall zur Abwendung oder Minderung des Schadens für geboten halten durften (Rettungskosten), sowie
 - außergerichtliche Gutachterkosten.

Dies gilt nur insoweit, als diese Rettungs- und Gutachterkosten zusammen mit der Entschädigungsleistung die Versicherungssumme nicht übersteigen.

- (2) Auf unsere Weisung hin aufgewendete Rettungs- und außergerichtliche Gutachterkosten werden auch insoweit von uns übernommen, als sie zusammen mit der Entschädigung die Versicherungssumme übersteigen.

Soweit wir Maßnahmen von Ihnen oder Dritten zur Abwendung oder Minderung des Schadens billigen, gilt dies nicht als Weisung von uns.

1.2 Ausschlüsse

1.2.1 Ausgeschlossen sind Versicherungsansprüche aller Personen, die den Schaden durch bewusstes Abweichen von dem Gewässerschutz dienenden Gesetzen, Verordnungen, an Sie gerichteten behördlichen Anordnungen oder Verfügungen herbeigeführt haben.

A1-2.3 findet keine Anwendung.

1.2.2 Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Schäden, die nachweislich

- auf Kriegseignissen, anderen feindseligen Handlungen, Aufruhr, inneren Unruhen, Generalstreik, illegalem Streik oder
- unmittelbar auf hoheitlichen Verfügungen oder Maßnahmen

beruhen.

Das Gleiche gilt für Schäden durch höhere Gewalt, soweit sich elementare Naturkräfte ausgewirkt haben.

2 Sanierung von Umweltschäden gemäß Umweltschadengesetz (USchadG)

Ein Umweltschaden im Sinne des Umweltschadengesetzes (USchadG) ist eine

- (1) Schädigung von geschützten Arten und natürlichen Lebensräumen,
- (2) Schädigung der Gewässer einschließlich Grundwasser,
- (3) Schädigung des Bodens.

2.1 Versichert sind – abweichend von A1-3.1 – die Sie betreffenden öffentlich-rechtlichen Pflichten oder Ansprüche zur Sanierung von Umweltschäden gemäß USchadG, soweit während der Wirksamkeit des Versicherungsvertrags

- die schadenverursachenden Emissionen plötzlich, unfallartig und bestimmungswidrig in die Umwelt gelangt sind oder
- die sonstige Schadenverursachung plötzlich, unfallartig und bestimmungswidrig erfolgt ist.

Auch ohne Vorliegen einer solchen Schadenverursachung besteht Versicherungsschutz für Umweltschäden durch Lagerung, Verwendung oder anderen Umgang von oder mit Erzeugnissen Dritter ausschließlich dann, wenn der Umweltschaden auf einen Konstruktions-, Produktions- oder Instruktionsfehler dieser Erzeugnisse zurückzuführen ist. Jedoch besteht kein Versicherungsschutz, wenn der Fehler im Zeitpunkt des Inverkehrbringens der Erzeugnisse nach dem Stand von Wissenschaft und Technik nicht hätte erkannt werden können (Entwicklungsrisiko).

Versichert sind darüber hinaus die Sie betreffenden Pflichten oder Ansprüche wegen Umweltschäden an eigenen, gemieteten, geleasteten, gepachteten oder geliehenen Grundstücken, soweit diese Grundstücke vom Versicherungsschutz dieses Vertrags erfasst sind.

2.2 Ausland

Versichert sind im Umfang von A1-6.5 die im Geltungsbereich der EU-Umwelthaftungsrichtlinie (2004/35/EG) eintretenden Versicherungsfälle.

Versichert sind insoweit auch die Sie betreffenden Pflichten oder Ansprüche gemäß nationalen Umsetzungsgesetzen anderer EU-Mitgliedstaaten, sofern diese Pflichten oder Ansprüche den Umfang der oben genannten EU-Richtlinie nicht überschreiten.

2.3 Ausschlüsse

- (1) Ausgeschlossen sind Versicherungsansprüche aller Personen, die den Schaden dadurch verursacht haben, dass sie bewusst von Gesetzen, Verordnungen oder an Sie gerichteten behördlichen Anordnungen oder Verfügungen, die dem Umweltschutz dienen, abweichen.

A1-2.3 findet keine Anwendung.

- (2) Ausgeschlossen sind Pflichten oder Ansprüche wegen Schäden
- die durch unvermeidbare, notwendige oder in Kauf genommene Einwirkungen auf die Umwelt entstehen;
 - für die Sie aus einem anderen Versicherungsvertrag (z. B. Gewässerschaden-Haftpflichtversicherung) Versicherungsschutz haben oder hätte erlangen können.
- (3) Ausgeschlossen sind Pflichten oder Ansprüche wegen Schäden durch die Planung, Errichtung und dem Betrieb von Geothermieanlagen, auch in der Eigenschaft als Bauherr. Dies gilt nur für solche Anlagen, die mittels Bohrung errichtet werden.

A3 Ausfalldeckung (Forderungsausfallrisiko)

1 Gegenstand der Ausfalldeckung

1.1 Versicherungsschutz besteht für den Fall, dass Sie oder eine gemäß A1-2.1 mitversicherte Person während der Wirksamkeit der Versicherung von einem Dritten geschädigt werden (Versicherungsfall) und aufgrund dieser Schädigung durch den Dritten Ansprüche stellen unter folgenden Voraussetzungen:

- Der wegen dieses Haftpflichtschadens in Anspruch genommene Dritte kann seiner Schadenersatzverpflichtung ganz oder teilweise nicht nachkommen, weil die Zahlungs- oder Leistungsunfähigkeit des schadenersatzpflichtigen Dritten festgestellt worden ist und
- die Durchsetzung der Forderung gegen den Dritten ist gescheitert.

Ein Haftpflichtschaden ist ein Schadenereignis, das einen Personen-, Sach- oder daraus resultierenden Vermögensschaden zur Folge hat und für den der schädigende Dritte aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen privatrechtlichen Inhalts zum Schadenersatz verpflichtet ist.

1.2 Wir sind in dem Umfang leistungspflichtig, in dem der schadenersatzpflichtige Dritte Versicherungsschutz im Rahmen und Umfang Ihrer in A1 geregelten Pferdehalter-Haftpflichtversicherung hätte. Der Dritte (Schädiger) wird also so gestellt, als hätte er eine Pferdehalter-Haftpflichtversicherung, die der Ihren entspricht. Daher finden im Rahmen der Ausfalldeckung für die Person des schädigenden Dritten auch die Risikobeschreibungen und Ausschlüsse Anwendung, die für Sie gelten. So besteht insbesondere kein Versicherungsschutz, wenn der Schädiger den Schaden im Rahmen seiner beruflichen oder gewerblichen Tätigkeit verursacht hat oder wenn der Schädiger den Versicherungsfall vorsätzlich herbeiführt hat.

1.3 Versichert sind darüber hinaus Ihre gesetzlichen Haftpflichtansprüche – abweichend von A1-7.1 und insoweit teilweise von A3-1.2 – gegen Dritte aus Personen- und Sachschäden bis 500.000 EUR, bei denen Sie und/oder die gemäß A1-2.1 mitversicherten Personen Opfer einer vorsätzlichen Gewalttat (z. B. vorsätzlich begangene Körperverletzung oder Tötung, vorsätzliche Sachbeschädigung) durch einen Dritten geworden sind.

2 Leistungsvoraussetzungen

Wir sind gegenüber Ihnen oder einer gemäß A1-2.1 mitversicherten Person leistungspflichtig, wenn

2.1 die Forderung durch ein rechtskräftiges Urteil oder einen vollstreckbaren Vergleich vor einem ordentlichen Gericht in der Bundesrepublik Deutschland oder einem anderen europäischen Staat festgestellt worden ist. Anerkenntnis-, Versäumnisurteile, gerichtliche Vergleiche und Feststellungen der Forderungen zur Insolvenztabelle sowie vergleichbare Titel der vorgenannten Länder binden uns nur, soweit der Anspruch auch ohne einen dieser Titel bestanden hätte.

Gleiches gilt bei einem Vollstreckungsbescheid sowie bei einem notariellen Schuldanerkenntnis mit Unterwerfungsklausel, aus der hervorgeht, dass sich der Dritte (Schädiger) persönlich der sofortigen Zwangsvollstreckung in sein gesamtes Vermögen unterwirft;

2.2 der schädigende Dritte zahlungs- oder leistungsunfähig ist. Dies ist der Fall, wenn Sie oder eine mitversicherte Person nachweisen, dass

- eine Zwangsvollstreckung nicht zur vollen Befriedigung geführt hat;
- eine Zwangsvollstreckung aussichtslos erscheint, da der schadenersatzpflichtige Dritte in den letzten zwei Jahren die Vermögensauskunft über seine Vermögensverhältnisse abgegeben hat oder
- ein gegen den schadenersatzpflichtigen Dritten durchgeführtes Insolvenzverfahren nicht zur vollen Befriedigung geführt hat oder ein solches Verfahren mangels Masse abgelehnt wurde

und

2.3 an uns die Ansprüche gegen den schadenersatzpflichtigen Dritten in Höhe der Versicherungsleistung abgetreten werden und die vollstreckbare Ausfertigung des Urteils oder Vergleichs ausgehändigt wird. Sie haben an der Umschreibung des Titels auf uns mitzuwirken. Sie sind verpflichtet, wahrheitsgemäße und ausführliche Auskünfte zu dem Haftpflichtschaden zu erteilen und uns über den gesamten Schriftwechsel zu informieren sowie diesen auf Verlangen zu übergeben.

2.4 Wir leisten – soweit die rechtliche Prüfung des Schadenereignisses ergibt, dass ein Schadenersatzanspruch gegen den schädigenden Dritten besteht – die Entschädigung in dem Umfang, in dem der Dritte Ihnen oder einer mitversicherten Person gegenüber zum Schadenersatz verpflichtet ist.

3 Umfang der Ausfalldeckung

3.1 Versicherungsschutz besteht bis zur Höhe der titulierten Forderung.

3.2 Unsere Entschädigungsleistung ist bei jedem Versicherungsfall auf die vereinbarte Versicherungssumme begrenzt. Dies gilt auch dann, wenn sich der Versicherungsschutz auf mehrere entschädigungspflichtige Personen erstreckt.

3.3 Dem schadenersatzpflichtigen Dritten stehen keine Rechte aus diesem Vertrag zu.

3.4 Besteht für die gerichtliche Durchsetzung Ihres Schadenersatzanspruches im Rahmen dieser Ausfalldeckung kein Versicherungsschutz über eine anderweitig bestehende Rechtsschutzversicherung, übernehmen wir im Rahmen der vereinbarten Versicherungssumme die Kosten, die bei der Durchsetzung Ihrer Schadenersatzansprüche gemäß A3-2 anfallen, bis zu einem Höchstbetrag von 500.000 EUR.

4 Räumlicher Geltungsbereich

Versicherungsschutz besteht – abweichend von A1-6.5 – für Schadenereignisse, die in Europa eintreten.

5 Besondere Ausschlüsse in der Ausfalldeckung

5.1 Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Schäden

(1) die in ursächlichem Zusammenhang mit nuklearen und genetischen Schäden, Krieg, Aufruhr, innere Unruhen, Terror, Streik, Aussperrung oder Erdbeben stehen;

(2) an Sachen, die ganz oder teilweise dem Bereich eines Betriebes, Gewerbes, Berufes, Dienstes oder Amtes von Ihnen oder einer mitversicherten Person zuzurechnen sind.

5.2 Wir leisten keine Entschädigung für

(1) Verzugszinsen, Vertragsstrafen, Kosten der Rechtsverfolgung – soweit diese den in A3-3.4 genannten Betrag überschreiten;

(2) Forderungen aufgrund eines gesetzlichen oder vertraglichen Forderungsübergangs;

(3) Ansprüche, soweit sie darauf beruhen, dass berechnete Einwendungen oder begründete Rechtsmittel nicht oder nicht rechtzeitig vorgebracht oder eingelegt wurden;

(4) Ansprüche aus Schäden, soweit zu deren Ersatz

– ein anderer Versicherer Leistungen zu erbringen hat (z. B. Schadensversicherer) oder

– ein Sozialversicherungsträger, Sozialleistungsträger oder die Verkehrsofferhilfe e. V. Leistungen zu erbringen haben, auch nicht, soweit es sich um Rückgriffs-, Beteiligungsansprüche oder ähnliche von Dritten handelt.

Sofern vereinbart und im Versicherungsschein dokumentiert gelten zusätzlich:

Die nachstehenden Bedingungen gelten – **sofern ausdrücklich vereinbart** – zusätzlich zu den Allgemeinen Bedingungen private Pferdehalter-Haftpflichtversicherung (AVB Pferdehalter-HV privat 2020).

Besondere Bedingungen zum Sofort-Schutz (BB Sofort-Schutz 2020)

- 1 Anwendung
Besteht für Sie zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses für das im Rahmen dieses Vertrags versicherte Risiko bereits Versicherungsschutz bei einem anderen Versicherer (Vorversicherer), findet der nachfolgend beschriebene Sofort-Schutz Anwendung.
- 2 Wesen
Der Vertrag des Vorversicherers geht dem bei uns bestehenden Vertrag im Falle eines Schadenereignisses grundsätzlich vor. Hierbei gilt folgendes vereinbart:
 - 2.1 Die Leistung aus dem Sofort-Schutz berechnet sich nach den Bedingungen und Vereinbarungen dieses Vertrags abzüglich einer Leistung des Vorversicherers.
 - 2.2 Der Versicherungsschutz im Rahmen des Sofort-Schutzes bezieht sich nur auf den Teil des Schadens, der vom Versicherungsumfang der bereits bestehenden Versicherung nicht erfasst wird und/oder diesen der Höhe nach übersteigt.
 - 2.3 Eine beim Vorversicherer bestehende Selbstbeteiligung wird nicht vom Sofort-Schutz erfasst.
 - 2.4 Eine Aufhebung der bestehenden Vorversicherung oder eine Minderung ihres Leistungsumfanges nach Beantragung dieses Vertrags bewirkt vorbehaltlich der Regelung in Ziffer 4 keine Erhöhung des Sofort-Schutzes dieses Vertrags.
- 2.5 Eine Leistung im Rahmen des Sofort-Schutzes kann insoweit nicht beansprucht werden, als der Vorversicherer wegen Pflicht- (z. B. Beitragsverzug) bzw. Obliegenheitsverletzungen von der Verpflichtung zur Leistung frei ist.
- 3 Obliegenheiten
Sie sind verpflichtet, auf Anforderung alle Unterlagen und Nachträge zur bestehenden Vorversicherung einzureichen. Dazu gehören im Versicherungsfall auch die Schadenabrechnungen des Vorversicherers.
Änderungen der Vorversicherung, die nach der Beantragung dieses Vertrags vorgenommen werden, sind uns unverzüglich anzuzeigen.
- 4 Ende
Der Sofort-Schutz endet vereinbarungsgemäß zum nächstmöglichen Ablauf des Vorvertrags, spätestens jedoch nach Ablauf von drei Jahren ab Beginn dieses Vertrags.
Wird die Vorversicherung vor dem für das Ende des Sofort-Schutzes vereinbarten Zeitpunkt beendet, ist dies uns unverzüglich anzuzeigen. In diesem Fall endet der Sofort-Schutz mit dem Ende der Vorversicherung.
Mit Ende des Sofort-Schutzes beginnt der vereinbarte Versicherungsschutz.
Ein für das Bestehen der Vorversicherung gewährter Beitragsrabatt entfällt ab diesem Zeitpunkt.